

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

684

Abstufung der Kreisstraße 122 (K 122) in der Gemarkung der Stadt Alsfeld, Ortsteil Altenburg, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen

Die bisherige K 122 in der Gemarkung der Stadt Alsfeld, Ortsteil Altenburg, zwischen Netzknoten (NK) 5221 022 (alt) und NK 5221 021 (alt), von km 0,000 (alt) bis km 0,593 (alt) = 0,593 km, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Alsfeld über (§ 9 und § 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Verwaltungsportals Hessen unter <https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/stra%C3%9Fenbau-bekanntmachungen-hessen-mobil> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 23. Juli 2021

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Zentrale

39 c K122 VB Alsfeld (07/2021) – BE2 Ar

StAnz. 32/2021 S. 1068

685

B 277, Hangrutsch bei Aßlar;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Hessen Mobil plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland die Behebung des Hangrutsches im Bereich der B 277 bei Aßlar. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Außenstelle Marburg über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist eine Natursteinmauer, die die Böschung der Bundesstraße B 277 stützt. Diese befindet sich zwischen dem NK 5416 001 und dem NK 5416 002 mit einer Baulänge von 0,110 km. Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung der UVP-Pflicht nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Durch das Vorhaben wird in die Böschung zwischen der B 277 und dem Hüttengraben sowie in den Hüttengraben selbst eingegriffen. Es ist damit kein Ausbau der B 277 verbunden. Die Baustraße sowie die Baustelleneinrichtungsflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Dill. Die Erhaltungsziele der Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.

Die Profilierung des Hüttengrabens mit einer Wiederherstellung der Gewässersohle stellt den Querschnitt des Gewässers wieder her und beseitigt die aktuellen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser.

Durch die vorhandene B 277 bestehen Störwirkungen auf Flora und Fauna, die durch die Maßnahme nicht erheblich verstärkt werden. Da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dillenburg, den 22. Juli 2021

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Marburg

3411 – 26728 – PB 12.3.02 Kö

StAnz. 32/2021 S. 1068

686

L 3053, Beseitigung UHS zwischen Großaltenstädten und Erdaer Kreuz;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Land Hessen beabsichtigt die Beseitigung der Unfallhäufungsstelle (UHS) zwischen Großaltenstädten und dem Erdaer Kreuz im Zuge der Landesstraße L 3053. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Außenstelle Marburg über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle auf der Landesstraße L 3053 zwischen Netzknoten 5316 042 und Netzknoten 5317 004. Die Länge der Baumaßnahme beträgt 0,610 km. Die Beseitigung der Unfallhäufungsstelle orientiert sich am Bestand der bestehenden Straße, wobei zwei Kurvenbereiche angepasst werden.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Prüfung der UVP-Pflicht nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Durch das Bauvorhaben wird räumlich in ein Natura-2000 Gebiet eingegriffen. Die vertiefende Betrachtung in den Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet kommen zu dem Schluss, dass durch keinen Wirkfaktor erhebliche Beeinträchtigungen für die LRT, die Anhang-II Art oder für die maßgeblichen Brut- und Rastvogelarten entstehen. Die Erhaltungsziele des Schutzgebietes werden nicht beeinträchtigt. Durch die vorhandene Straße bestehen zudem Störwirkungen auf Flora und Fauna, die durch die Beseitigung der Unfallhäufungsstelle nicht erheblich verstärkt werden. Da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dillenburg, den 22. Juli 2021

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Marburg

3411 – 26738 – PB 12.3.02 Kö

StAnz. 32/2021 S. 1068